

Prüfpflicht durch Sachverständigen nach § 47 AwSV

Behältervolumen	Altöl		Diesel		Biodiesel	
	> 0,22 m ³	> 1 m ³	> 1 m ³	> 10 m ³	> 100 m ³	> 1000 m ³
Oberirdische Anlagen	Ja ¹	Ja ²	Ja ¹	Ja ²	Ja ¹	Ja ²
Unterirdische Anlagen	Ja ² , (sind generell prüfpflichtig)					
Anlagen im Schutzgebiet und Überschwemmungsgebiet	Ja ² , bei unterirdischen Anlagen verkürzt sich die Prüffrist auf 2 ½ Jahre					

¹ Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlicher Änderung

² Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung und wesentlicher Änderung

Rechtsvorschriften

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 62, 63
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- Technische Regeln Wassergefährdender Stoffe (TRwS)- Tankstellen für Kraftfahrzeuge 781, 781-2 (AdBlue)

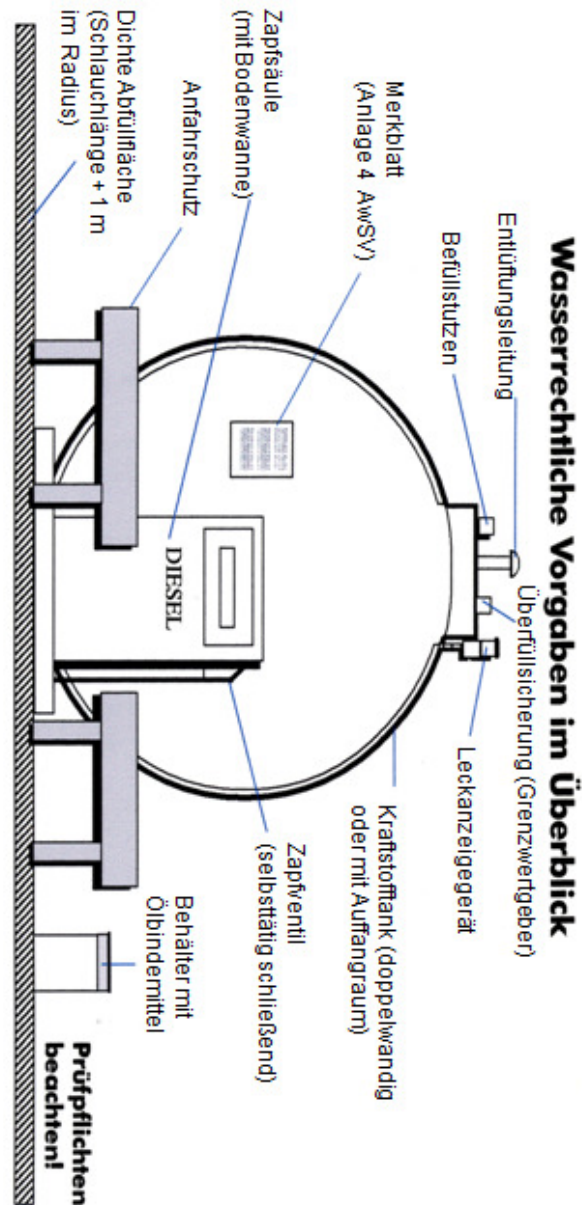
Gewerberechtliche, brandschutzrechtliche und baurechtliche Vorschriften sind im Faltblatt nur zum Teil berücksichtigt; sie sind ebenfalls einzuhalten.

Haben Sie noch Fragen?

Dieses Faltblatt kann nur einen groben Überblick über die Bestimmungen für Eigenverbrauchstankstellen geben. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter:

Fachliche Fragen:
Tel.: 09721-55-542 Frau Hetz

Rechtliche Fragen:
Tel.: 09721-55-512 Herr Reder



Impressum
Landratsamt Schweinfurt
Wasserrecht
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Stand: August 2017



**Umweltamt
Wasserrecht**

**Anforderungen an
Eigenverbrauchstankstellen**

Viele Gewerbetreibende haben zur Betankung ihrer Fahrzeuge und Maschinen eine Eigenverbrauchstankstelle für Diesel oder Biodiesel (Rapsölmethylester) auf ihrem Grundstück.

Beide Kraftstoffe sind als wassergefährdend eingestuft, Diesel in der Wassergefährdungsstufe (WGK) 2, Biodiesel in WGK 1.

Grundsätzlich müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und betrieben werden, dass Gewässer und Boden nicht verunreinigt werden.

Es gelten folgende wasserrechtliche Vorgaben:

Lagerbehälter

Stahlbehälter müssen der jeweils geltenden DIN-Bestimmung (DIN 6608, 6624, 6625) entsprechen und mit einem Ü-Zeichen gekennzeichnet sein.

Oberirdische Lagerbehälter aus Kunststoff benötigen eine noch gültige Bauartzulassung, ein Prüfzeichen oder eine bauaufsichtliche Zulassung.

Zur Lagerung von Dieselkraftstoff dürfen nur zugelassene Behälter verwendet werden, die doppelwandig sind oder in einem Auffangraum stehen, welcher 100 % des Behältervolumens aufnimmt. Unterirdische Behälter müssen doppelwandig und lecküberwacht sein. Lagerräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.

Lagerräume

Unzulässig ist die Lagerung von Diesel in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen und Arbeitsräumen. Bei Lagermengen über 5.000 l sowie bei der Lagerung in Kunststofftanks ist ein eigener Lagerraum erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Abtrennungen zu anderen Räumen sind feuerbeständig (F 90) auszuführen.

Tankbefüllung

Vor der Befüllung der Lagertanks ist der Restinhalt bzw. der Füllbedarf zu ermitteln. Dazu ist ein Peilstab bzw. ein Ölstandanzeiger erforderlich, soweit die Wandung nicht durchscheinend ist.

Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 ltr. dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung (zugelassener Grenzwertgeber), die rechtzeitig vor

Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht, befüllt werden. Einzeln benutzte oberirdische Behälter bis einschließlich 1.000 Liter dürfen auch mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Der Befüllvorgang ist ständig zu überwachen.

Zapfsäule

- Die Zapfsäule ist durch eine Bodenwanne abzusichern.
- Es müssen selbsttätig schließende Zapfventile verwendet werden.
- Tank und Zapfsäule sind gegen ein Anfahren zu schützen.

Betankungsfläche

Der Abfüllplatz entspricht dem Wirkbereich bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle oder Aufkantungen.

Wirkbereich ist der vom Zapfventil in Arbeitshöhe waagrecht erreichbare Bereich zuzüglich einem Meter; bei der Befüllung der Lagerbehälter (Tank) die waagrechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am/zum Lagerbehälter zuzüglich beidseitig 2,5 m.

Vorsorgemaßnahmen

Bindemittel sind für auslaufende Kraftstoffe in ausreichender Menge vorzuhalten. Pulverfeuerlöscher mit mind. 6 kg Inhalt ist vor Ort bereit zu halten. An der Tankanlage ist das Merkblatt nach Anlage 4 AwSV für Erstmaßnahmen im Schadensfall auszuhängen.

Dom-, Zapfsäulen- und Fernbefüllschächte müssen flüssigkeitsundurchlässig und –beständig sein, Durchführungen sind flüssigkeitsdicht auszuführen.

Ausreichende Überdachung ist gegeben, wenn ein Überstand des Daches über der Abfüllfläche von 0,6 x h (h = Höhe der Überdachung) vorhanden ist.

Nenngröße des Leichtflüssigkeitsabscheiders wird nach der EN 858 i. V. mit der DIN 1999-100 bemessen. Sie ist abhängig von der zu entwässernden Fläche. Bei gleichzeitiger Nutzung als Wasch-

platz (baugenehmigungspflichtig) ist der Schmutzwasseranfall bei der Bemessung einzubeziehen.

Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen

Jahresverbrauch	≤ 100 m³ pro Jahr
Befestigung des Abfüllplatzes	Stahlbeton C25/30, wasserundurchlässig, Expositionsklassen XC4 und XF1 nach DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Fugen dauerhaft dicht (Betonplatte mindestens 20 cm dick); Ausführung durch einen Fachbetrieb nach WHG
Entwässerung des Abfüllplatzes	Leichtflüssigkeitsabscheider nach EN 858 i.V. mit DIN 1999 mit selbsttätigen Verschluss oder ausreichende Überdachung oder Versickerungsanlage (Erläuterung nachfolgend)

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV

	Altöl	Diesel	Biodiesel
Behältervolumen	> 0,22 m³	> 1 m³	> 100 m³
Oberirdische und unterirdische Anlagen	Ja	Ja	Ja
Anlagen im Schutzgebiet und Überschwemmungsgebiet	Ja	Ja	Ja

Die Anlagen sind dem Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen.